Kreis Senioren Rat
Enzkreis · Stadt Pforzheim e.V.

# Die Vorsorgemappe

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

Mit Formularen direkt zum Ausfüllen

PALLIATIV
NETZ
PFORZHEIM+
ENZKREIS
gGmbH

*„Nicht dem Leben mehr Tage,
sondern den Tagen mehr Leben geben"*

Cicely Sounders

## Spezialisierte Ambulante Palliativ-Versorgung (SAPV) in Pforzheim und im Enzkreis

Das Palliativnetz Pforzheim-Enzkreis verfolgt das Ziel, Patienten in Pforzheim und im Enzkreis mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden oder weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenszeit im vertrauten häuslichen Umfeld zu betreuen. Unser Tun und Handeln orientiert sich dabei an den medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Bedürfnissen der Patienten und deren Angehörigen.

Wir, im Fachgebiet Palliativmedizin spezialisierte Ärzte, Krankenschwestern und -pflege aber auch Psychologen und Geistliche, wirken darauf hin, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu fördern und zu verbessern um so ein möglichst menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

Der Patientenwille und die Bedürfnisse der Angehörigen stehen dabei ganz im Vordergrund. Dies wollen wir erreichen, durch eine bestmögliche Schmerz- und Symptomtherapie, die Integration der Bedürfnisse aller Beteiligten, die Akzeptanz des Todes als Teil des Lebens im Grundverständnis sowie die Kompetenz in wichtigen Fragen der Kommunikation und der Ethik.

## Unsere Leistungen:

- Medizinische, pflegerische, seelsorgerische, psychosoziale und pharmazeutische Behandlung und Versorgung
- Information, Beratung und Begleitung von Patienten und Angehörigen
- Koordination der weiteren Versorgung
- Regelmäßigen Kontakt durch Besuche und telefonische Erreichbarkeit 7 Tage rund um die Uhr
- Krisenintervention rund um die Uhr
- Optimierung der Schmerztherapie und Behandlung der Beschwerden, sofern erforderlich unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln
- Pflegeberatung und Anleitung bei speziellen Pflegeproblemen
- Hilfestellung und Tipps bei sozialen, organisatorischen und finanziellen Problemen
- Hilfestellung und Tipps für die weitere Behandlung und Versorgung, beispielsweise auch im Hospiz

**Palliativ Netz Pforzheim und Enzkreis gGmbH**
**Jörg-Ratgeb-Str. 17 (1. OG) · 75173 Pforzheim**
**Telefon 0 72 31 / 2 80 05 60 · Fax 0 72 31 / 2 80 05 61**
**info@palliativnetz-pforzheim.de · www.palliativnetz-pforzheim.de**

Vorwort ..... 5
Notfallausweis ..... U4/U5
Organspendeausweis ..... U4
Wichtige Rufnummern ..... U5

## Allgemeine Informationen

Der KreisSeniorenRat stellt sich vor ..... 6
Die Wohnberatung des KreisSeniorenRats ..... 8
Rechtzeitig Vorsorge treffen ..... 10
Die Vorsorgevollmacht ..... 12
Die Betreuungsverfügung ..... 16
Die Patientenverfügung ..... 18
Rechtliche Betreuung – was ist das? ..... 22
Erbrecht und Testament ..... 26
Erbschaftssteuer: Wer muss wie viel zahlen? ..... 31
Vorsorge für den Todesfall ..... 32
Der Bestattungsvorsorgevertrag ..... 34

## Adressen

Die Betreuungsbehörde ..... 22
Betreuungsgerichte ..... 22
Betreuungsvereine ..... 23

## Formulare

Vorsorgevollmacht ..... 33
Betreuungsverfügung ..... 37
Patientenverfügung ..... 39
Patienverfügung (Ergänzung COVID 19) ..... 47
Bestattungsverfügung ..... 49
Checkliste Todesfall ..... 53
Persönliche Daten ..... 54

(U = Umschlagseite)

*Alle Formulare direkt zum Ausfüllen in dieser Mappe.*

## *Impressum*

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit
KreisSeniorenRat
Enzkreis - Stadt Pforzheim e.V.
Ebersteinstr. 25
75177 Pforzheim
Tel. 07231 32798
www.kreisseniorenrat-pf.de

Der KSR haftet nicht für die Richtigkeit der in der Vorsorgemappe veröffentlichten Formulare (Vollmachten, Verfügungen etc.), da diese nicht vom KSR zur Verfügung gestellt werden, sondern vom herausgebenden Verlag.

**Herausgeber & Verlag:**
Verlag & Marketing
Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6
75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097
info@vundm.com
© 2023 Verlag & Marketing

# SOZIALWERK BETHESDA e.V.

*Pflege und mehr in Ihrer Region*

## Wir sind für Sie da.

**Flehingen**

**Sternenfels**
Haus Zion

**Knittlingen**
Haus Hebron

**Maulbronn**
Haus Tabor

**Neulingen - Bauschlott**
Haus Bethesda

**Kieselbronn**
Haus Bethanien

**Ispringen**
Haus Salem

STARKER ARBEITGEBER • GUTE PFLEGE • STARKES TEAM

Bei Fragen zu unserer Pflege und mehr Leistungen beraten wir Sie gerne **www.sozialwerk-bethesda.de**

**Wohnen + Pflegen**
mit Kurzzeitpflege

**Wohnen + Pflegen**
mit Tagespflege

**häusliche Pflege**
bei Ihnen Zuhause

**+ Betreutes Wohnen**
**+ Essen auf Rädern**

Liebe Leserinnen und Leser,

heute bereits an morgen zu denken ist in jedem Alter wichtig und sinnvoll. Im fortgeschritteneren Alter ist es zudem vernünftig, für eventuelle Notfälle vorzusorgen. Natürlich ist dies kein beliebtes Thema, mit welchem man sich gerne auseinandersetzt. Und so wird es leider allzu oft vernachlässigt.

Wer sich jedoch rechtzeitig mit seiner Vorsorge beschäftigt hat, wird beim Eintreten einer etwaigen Notsituation, wie einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung, dankbar und erleichtert sein, dass bereits alles geregelt ist. Familienangehörige oder andere Vertraute werden sich problemlos in Ihren Papieren zurechtfinden und in der Lage sein, alles Notwendige für Sie zu organisieren - wenn Sie selbst es vorübergehend oder gar dauerhaft nicht mehr können.

Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen dabei, alle wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie ist eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das verschafft Ihnen selbst einen Durchblick und gibt Ihnen das gute Gefühl, dass für den Fall der Fälle alle Ihre wichtigen Daten, Dokumente und Angaben zentral an einem Ort zu finden sind. Ihre Angehörigen und Vertrauten erhalten so im Ernstfall einen ersten Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Ab Seite 36 stellen wir Ihnen alle notwendigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge zur Verfügung. Sie können diese direkt ausfüllen oder als Kopiervorlage nutzen. Einen Notfall- sowie einen Organspendeausweis finden Sie auf den hinteren Umschlagseiten.

Sie können diese Vorlagen ausschneiden, ausfüllen und beispielsweise in Ihrem Portemonnaie aufbewahren. Selbstverständlich sollten nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu diesen Informationen haben. Bedenken Sie bitte ebenfalls, dass Ihre Daten ggf. nach einiger Zeit aktualisiert werden müssen.

Ich freue mich, wenn wir Ihnen mit dieser Mappe helfen können. Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns. Der KreisSeniorenRat Enzkreis - Stadt Pforzheim e.V. berät Sie zu allen seniorenrelevanten Themen wie u.a. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Wohnraumanpassung.

Ihr

Dieter Müller
1. Vorsitzender KreisSeniorenRat

# Der KreisSeniorenRat stellt sich vor

Der KreisSeniorenRat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V. (KSR) ist ein Informations- und Beratungszentrum für ältere Menschen, ihre Angehörigen sowie für Menschen mit Behinderung. Er arbeitet in Kooperation mit dem Landesseniorenrat und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) und zahlreichen örtlichen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätig sind.

Im Jahr 1979 wurde der KSR als Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Vereine und Vereinigungen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim gegründet. Der KSR vermittelt Hilfe im Alter und fördert die Meinungsbildung und den Erfahrungsaustausch auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem, politischem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Der KSR ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

In der zentral gelegenen Geschäftsstelle steht ein ehrenamtliches Büroteam für Auskünfte, Informationen und Beratungen zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen regelmäßig entsprechende Vorträge und Schulungen, um auf dem neuesten Stand zu sein. Im Rahmen des demografischen Wandels und den daraus entstehenden neuen Themen und Anforderungen gehört es auch zur Aufgabenstellung des KSR, Veränderungen zu erkennen und Problemlösungen zu finden.

Dabei ist der KSR tätig in den Bereichen:

- Information und Beratung
- Wohnraumanpassung
- Aktivitäten und Veranstaltungen
- Interessenvertretung

Das vielseitige Spektrum des KRS umfasst u.a. die nachfolgenden Services:

- Beratung zu seniorenrelevanten Themen wie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht etc.
- Hilfe bei Computerfragen (PC, Tablet, Smartphone, Online-Banking etc.)
- Veranstaltung von Theater- und Kinobesuchen sowie Veranstaltung von Rollatoren-, Pedelec- und Fahrsicherheitstrainings
- Informationsveranstaltungen zu Themen wie Recht (Testament, Erbrecht etc.), Bestattungsvorsorge, Betrugsfälle, Bewegung im Alter etc.

Je nach Anfrage vermittelt der KSR auch Kontakt zu den zuständigen Stellen. Dabei arbeitet der KSR eng mit den Altenhilfe-Fachberatungen im Enzkreis und der Stadt

Pforzheim sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen. Der KSR ist daran interessiert, Seniorinnen und Senioren eine Plattform für lebendige Kommunikation und Gedankenaustausch zu bieten, Anregungen für allgemeine und künstlerische Aktivitäten zu vermitteln und das Interesse am aktuellen Tagesgeschehen zu fördern. Dabei sind für den KSR die Seniorinnen und Senioren keine separate, sich selbst genügende Generationengruppe. Aus diesem Grund plädiert der KSR für ihre generationenübergreifende Einbindung in eine aktive Bürgergesellschaft.

Der KSR setzt sich für die Belange älterer Menschen ein und ist u.a. in folgenden Bereichen aktiv:

- Mitglieder des KSR vertreten als Heimfürsprecher und Beiräte in Seniorenheimen die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner.
- Der KSR setzt sich als Mitglied des Fahrgastbeirats für seniorengerechte Bedingungen im Öffentlichen Verkehr ein.
- Im Rahmen des Projekts „Seniorenfreundlicher Service“ hat es sich der KSR zur Aufgabe gemacht, der älteren Generation das Einkaufen in den Geschäften zu erleichtern. Anhand eines Kriterienkatalogs werden Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleister geprüft und erhalten bei Erfüllung der gestellten Bedingungen das Zertifikat „Seniorenfreundlicher Service“.
- Bei ständiger Veränderung der Gegebenheiten wird sich der KSR auch in Zukunft flexibel neuen Themen zuwenden, um die Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten.

Kreis Senioren Rat
Enzkreis · Stadt Pforzheim e.V.

KSR

Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim
Telefon 07231 32798
Telefax 07231 357708
info@kreisseniorenrat-pf.de
www.kreisseniorenrat-pf.de

Der KSR sucht ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Team dabei unterstützen, Senioren und Menschen mit Behinderung ein kompetenter Ansprechpartner zu sein.

**Telefon 07231 32798**
**info@kreisseniorenrat-pf.de**

# Die Wohnberatung des KreisSeniorenRats

Die Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung ist eine neutrale, selbständig arbeitende Fachabteilung des KreisSeniorenRats Enzkreis - Stadt Pforzheim e.V. (KSR).

Im Oktober 2019 wurde die Wohnberatung durch die „Fachstelle Wohnberatung in Bayern/Stadtteilarbeit e.V." und die „Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V." zertifiziert.

Das professionelle Team der Beratungsstelle für barrierefreies Wohnen und Leben ist kompetenter Ansprechpartner für Senioren und Menschen mit Behinderung. Die Berater begleiten unter Einbeziehung modernster technischer Möglichkeiten und Hilfsmittel bei Neu- und Umbaumaßnahmen, die für ein eigenständiges und sicheres Leben notwendig werden.

### ZUHAUSE WOHNEN BLEIBEN

Durch eine Wohnungsanpassung wird den Seniorinnen und Senioren ein barrierefreies Wohnen ermöglicht. Dies erhöht die Sicherheit und steigert den Wohnkomfort. Unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse kann die Unabhängigkeit der Menschen erhalten und die Pflege erleichtert werden.

### AMBIENT ASSISTED LIVING (AAL)

„Ambient Assisted Living" (AAL) steht für Konzepte, Produkte und Dienstleistungen, die neue Technologien in den Alltag einführen, um die Lebensqualität für Menschen in allen Lebensphasen, vor allem im Alter, zu erhöhen. Ins Deutsche übersetzt steht AAL für altersgerechte Hilfs- und Unterstützungssysteme für ein gesundes und unabhängiges Leben.

Ein sinnvoller Einsatz dieser modernen technischen Hilfen in Form von

- Bewegungsmeldern,
- Hausnotrufen,
- alarmauslösenden Magnetkontakten,
- automatischen Türöffnungsanlagen sowie
- registrierenden Bodenbelägen

kann zur Erleichterung der Alltagstätigkeiten beitragen.

Die technischen Hilfen sind auch in bestehende Wohnungen integrierbar – ganz ohne Umbauten.

### EIN NEUES ZUHAUSE SUCHEN

Die Wohnberatung unterstützt beim Umzug in eine neue Wohnung, in ein betreutes Wohnen in einer Wohnanlage sowie in betreute Wohn- und Hausgemeinschaften oder gemeinschaftliche Wohnprojekte.

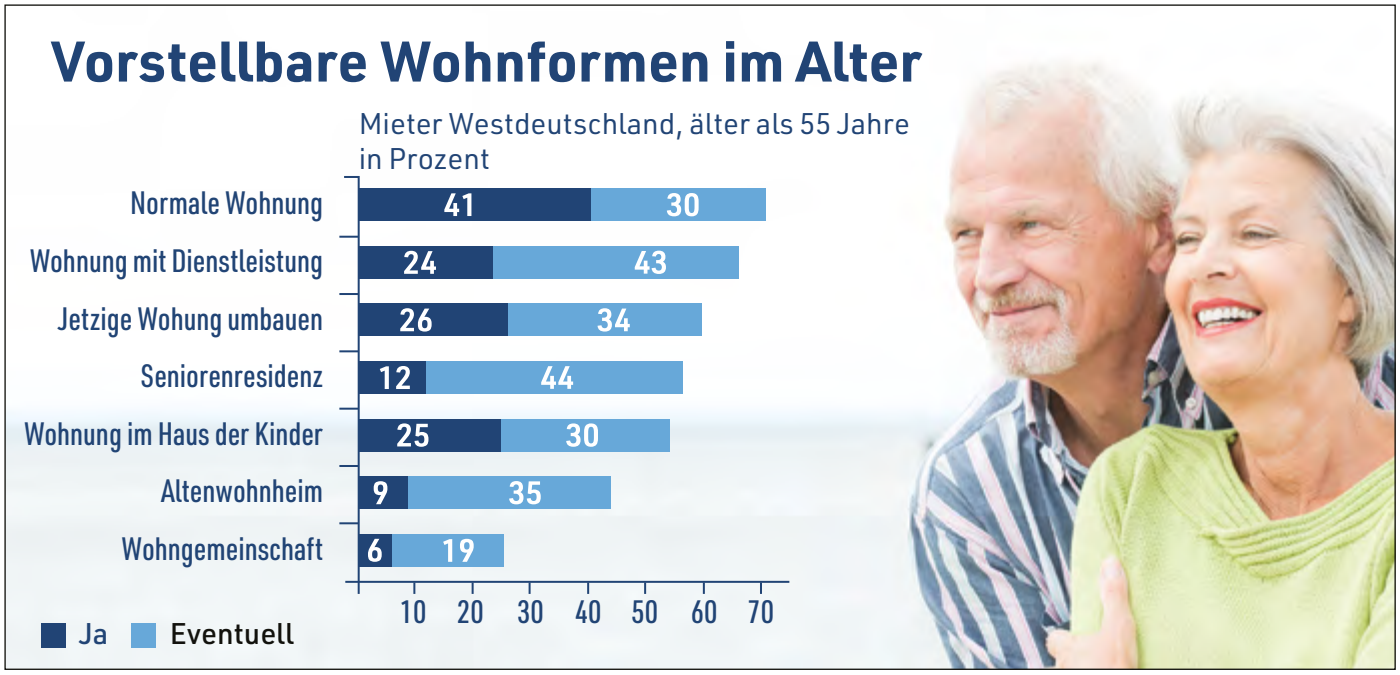


Quelle: InWis (www.inwis.de)

### BARRIEREFREIES BAUEN

Das Team der Wohnberatung unterstützt und berät kompetent zum barrierefreien Bauen. Die DIN-Norm 18025 regelt das barrierefreie Wohnen für behinderte und ältere Menschen. Die DIN 18025 besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1: Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
- Teil 2: Barrierefreie Wohnungen

Der erste Teil regelt die Planungsgrundlagen für Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, der zweite Teil die Planungsgrundlagen für Personen mit anderweitigen Einschränkungen der Beweglichkeit.

### ORGANISATION VON „WOHNEN FÜR HILFE“

Als neue Dienstleistung möchte der KSR das Projekt „Wohnen für Hilfe“ in Pforzheim etablieren. Seit über zehn Jahren ist diese Idee bereits in Karlsruhe erfolgreich: Das Studierendenwerk Karlsruhe und die Paritätischen Sozialdienste haben in dieser Zeit bereits über 170 solcher Wohnpartnerschaften vermittelt. In Pforzheim gab es bislang nur wenige Wohnpartnerschaften. Nun möchte der KSR dieses Modell ausbauen. Das Konzept sieht dabei vor, dass ältere Menschen einen Teil ihres zu groß gewordenen Wohnraums an Studierende, Auszubildende oder auch an andere geeignete Personen überlassen. Im Gegenzug unterstützen diese bei Alltagsangelegenheiten wie Einkaufen, Gartenpflege, Begleitung zu Veranstaltungen oder ähnlichem. Als Orientierung für den Umfang der Hilfe dient die Faustregel: Pro Quadratmeter des persönlich bewohnten Zimmers helfen die Studierenden eine Stunde im Monat. Im Gegenzug entfällt die Miete. Die Studierenden übernehmen aber ihren Nebenkostenanteil.

Der KSR nimmt dabei die Rolle des Vermittlers ein und bietet auch während der bestehenden Wohnpartnerschaft Begleitung an. Sowohl die Studierenden als auch die Zimmeranbieter stellen sich beim KSR vor. Während der laufenden Wohnpartnerschaft bleibt der KSR Ansprechpartner. Bürgerinnen und Bürger, die Wohnraum frei haben sowie Studierende, Auszubildende oder auch andere geeignete Personen können sich bei Interesse an einer Vermittlung seit September 2020 beim KSR vormerken lassen.

**KreisSeniorenRat Enzkreis – Stadt Pforzheim e. V.**
Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim
Telefon 07231 32798
info@kreisseniorenrat-pf.de
www.kreisseniorenrat-pf.de

### EMPFEHLUNGEN FÜR ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN

Der Pflegestützpunkt erteilt exakte Auskünfte zu möglichen Zuschüssen, beispielsweise durch Pflegekassen oder sonstige Institutionen.


**Immobilien-Rente:**
Für mehr Rente und den Ruhestand im eigenen Zuhause

**Jetzt kostenloses Beratungsgespräch vereinbaren: ☎ 0176 31 51 24 90**

Kennen Sie das Problem? Zwar zahlen Sie keine Miete, jedoch lässt sich der wohlverdiente Ruhestand durch geringe Renten und gestiegene Kosten nicht wie gewünscht genießen. Wir bieten Ihnen eine Lösung – die Immobilien-Rente. Ein lebenslanges Wohnrecht und eine monatliche Zusatzrente für mehr finanzielle Unabhängigkeit im Alter. Auch eine Kombination mit einer Einmalzahlung ist möglich. **Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit uns und sichern Sie sich Ihr individuelles Angebot!**

**Beispielrechnung Immobilien-Rente**

**Paar (beide 75 Jahre)**

| | | |
|---|---|---|
| Wert des Eigenheims | 250.000 € | |
| Wert des mietfreien Wohnrechts: | 800 € | pro Monat |
| **Ausgezahlte Leibrente** | **650 €** | **pro Monat** |
| daraus ergibt sich | | |
| **Gesamtwert der Leibrente:** | **1.450 €** | **pro Monat** |

HEUGEL IMMOBILIEN

Alexander Heugel
Diefenbacher Str. 27
75433 Maulbronn-Zaisersweiher
Telefon: 07043 / 90 00 80
Mobil: 0176 / 31 51 24 90
alexander.heugel@heugel-immobilien.de
www.heugel-immobilien.de

Offizieller Kooperationspartner der Deutsche Leibrenten

# Rechtzeitig Vorsorge treffen

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle“ zu treffen.

## Vorsorgevollmacht, Betreuungverfügung und Patientenverfügung

Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinander gehalten, sodass häufig Verwirrung besteht.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit jüngere Personen treffen. Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass der betroffene Mensch nicht mehr handlungsfähig ist bzw. nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die gerichtliche Betreuung und die Bestellung einer gerichtlichen Betreuungsperson vor. Dabei ist das Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen der zu betreuenden Person gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person als Betreuungsperson bestellt wird.

Das Gesetz sieht jedoch eine Möglichkeit vor, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

### *Wichtig zu wissen*

Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein.

### Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber, eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die für Sie handeln und entscheiden, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende, wie z. B. Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden. Zu bedenken ist aber, dass eine Vorsorgevollmacht ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, da die bevollmächtigte Person weitreichende Befugnisse hat und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.

## Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit treffen und bestimmen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

## Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen selbst zu äußern. So können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben. Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Jeder Arzt wird dann versuchen, das Leben so lange wie möglich und mit allen möglichen Maßnahmen zu verlängern.

**Im Formularteil ab Seite 36 finden Sie alle wichtigen Formulare!**


Vorsorgevollmacht ..... 37

Betreuungsverfügung ..... 41

Patientenverfügung ..... 43

Patienverfügung (Ergänzung COVID 19) ..... 51

Bestattungsverfügung ..... 53

Checkliste Todesfall ..... 57

Persönliche Daten ..... 58

Hospiz
Pforzheim Enzkreis

## CHRISTLICHES HOSPIZ PFORZHEIM / ENZKREIS

In unserem durch seine persönliche Atmosphäre und Wärme geprägten Hospiz finden unheilbar kranke Menschen, die nicht zu Hause versorgt werden können, für ihre letzten Tage und Wochen eine Herberge, in der sie sich wohl und geborgen fühlen können. Die Aufnahme in unserem Haus erfolgt grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation des Einzelnen.

Den Umgang mit unseren Gästen bestimmen die Grundsätze der Hospizbewegung, die das Leben bejaht, das Sterben und den Tod als Teil des Lebens akzeptiert, sowie der Respekt gegenüber ihrem individuellen Lebensrhythmus und ihrer besonderen Lebenssituation. Angehörige und Freunde können durch die Integration in die Betreuung auf ihre ganz persönliche Weise für den sterbenden Menschen da sein.

Im Vordergrund des Hospizgedankens steht die Lebensqualität des Kranken, die durch die moderne Palliativmedizin deutlich verbessert werden kann: Kein Mensch muss am Ende seines Lebens unerträgliche Schmerzen erleiden. Durch die kontinuierliche Betreuung bis zum Tod wird sterbenskranken Menschen ein würdevolles, selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Dabei sind Offenheit und Wahrhaftigkeit Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen allen Beteiligten.

Unser Hospiz, das von viel Grün umgeben ist, verfügt über acht geräumige, wohnlich eingerichtete Einzelzimmer mit Duschbad/WC. Diese bieten unseren Gästen behaglichen Komfort, Wärme und Geborgenheit.

**Kontakt:**
Christliches Hospiz Pforzheim/Enzkreis gGmbH
Heinrich-Wieland-Allee 77, 75177 Pforzheim
Telefon (07231) 15 40 83 0 · Fax 15 40 83 9
www.hospiz-pforzheim-enzkreis.de

*Es geht nicht darum, dem Leben mehr Tage zu geben, sondern den Tagen mehr Leben.*

Cicely Saunders

# Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

## Was ist eine Vorsorgevollmacht

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht" geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist meist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren.

In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten **Innenverhältnis** festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich quasi um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann auch detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich festgelegt werden. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses kann dadurch erheblich erleichtert werden. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.

*Das Formular für eine Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 37.*

## Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften **(Generalvollmacht)** auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge **(Personensorge)** zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § § 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbunden sind, müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

### *Tipp*

Wenn größeres Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine höhere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

## Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 37 in dieser Vorsorgemappe. Auf keinen Fall dürfen **Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift** fehlen.

## Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten, z. B. des Hausarztes erfüllt den gleichen Zweck. →

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Unter öffentlicher Beglaubigung versteht man die amtliche Bestätigung eines Notars oder einer Behörde, z.B. der Betreuungsbehörde über die Tatsache, dass die Unterschrift unter der Vollmacht von der bestimmten Person stammt und der Unterzeichnende die Unterschrift persönlich vor dem Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt hat. Bei der Beurkundung wird die Vollmacht, also ihr gesamter Inhalt von einem Notar errichtet. Der Notar prüft dabei sowohl die Identität wie auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

## Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen.

Stehen größere Änderungen an, widerrufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

## Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird. Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

**Vorsorgeregister**
Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

**Bundesnotarkammer**
**- Zentrales Vorsorgeregister -**
Postfach 08 01 51
10001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

Maria Tusa
Mobile Pflege und Beratung

Seit 10 Jahren für Sie da!

Sie möchten zu Hause bleiben und
selbst bestimmen, was das Beste für Sie ist.
Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

**Pflegeleistungen**
- Grund- und med. Versorgung
- Haushaltshilfe und Betreuuung

**Weitere Leistungen**
- Mobiler Friseurdienst
- 24-Stunden-Rufbereitschaft
- Vermittlung der DRK-Leistungen Hausnotruf, Essen auf Rädern...

**Beratungsleistungen**
- Rund um die Pflege
- Pflegeversicherung
- Hilfe bei der Antragstellung
- Schulungen für pflegende Angehörige

**Pflegedienst Maria Tusa**
Enzberger Str. 28/1
75223 Niefern-Öschelbronn
(0 72 33) 68 60 23

www.pflegedienst-mariatusa.de

Ohana

**Pflegedienst Tina Hildwein**

in Maulbronn und Umgebung

LERNEN SIE MICH KENNEN,
DIE ERSTBERATUNG
IST UNVERBINDLICH
UND KOSTENLOS!

- Behandlungspflege nach SGB V
- Grundpflege nach SGB XI
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Betreuung
- Beratungsbesuche nach §37 Abs. 3 SGB XI
- Unterstützung von pflegenden Angehörigen rund um die häusliche Versorgung

Graf-Zaisolf-Straße 15 · 75433 Maulbronn/Zaisersweiher
Telefon: 0 70 43 / 8 05 30 70 · Mobil: 01 72 / 1 01 13 80
info@ohana-pflegedienst.de · www.ohana-pflegedienst.de

**Diakoniestation**
**Bad Wildbad**
**Engelsbrand**
**Neuenbürg**

Wir helfen Ihnen daheim

**Unsere Leistungen:**
- Alten-/Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Familienpflege
- Verhinderungspflege
- Hausnotruf
- Betreuungsgruppen
- Beratungsstelle Hilfen im Alter

Poststraße 17
75305 Neuenbürg
Tel. 07082 948030
Fax 07082 948025

Filiale Calmbach
Wildbader Str. 31
75323 Wildbad
Tel. 07081 8291

# Die Betreuungsverfügung

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können z. B. festlegen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann z. B. beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welches Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

*Das Formular für eine Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 41.*

## Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe auch Seite 14) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie am besten in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.

### *Info*

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

SR Senioren-Residenz GmbH

Haus Bergdorf, Pforzheim-Büchenbronn
Haus Nagoldblick, Pforzheim-Huchenfeld

*Lebensgestaltung im Alter*

Sich wohlfühlen, sich entfalten können, daheim sein.
...wie in jeder Lebenssituation sind dies auch im Alter die wesentlichen Merkmale für Lebensqualität.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen: Behagliche und großzügige Räumlichkeiten, ein schönes und gepflegtes Umfeld, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Freizeit- und Veranstaltungsangebot sowie ein umfangreiches Pflege- und Leistungsangebot.

**Haus Bergdorf**
Siedlungstr. 48
75180 Pforzheim
Tel. 0 72 31 / 60 55-0
Fax 0 72 31 / 60 55-1 03
bergdorf@seniorenresidenz-pforzheim.de

**Haus Nagoldblick**
Eichendorffstr. 38
75181 Pforzheim
Tel. 0 72 31 / 3 97 01-1 63
Fax 0 72 31 / 3 97 01-1 51

Zuhause ist kein Ort – sondern ein Gefühl · www.seniorenresidenz-pforzheim.de

Zuhause inmitten der Gesellschaft.

· Stationäre Pflege
· Kurzzeitpflege
· Tagespflege
· Betreutes Wohnen
· Ambulant unterstütztes Wohnen (Eingliederungshilfe)
· Offener Mittagstisch

Das Paul Gerhardt - seit 1928 schaffen wir Menschen ein Zuhause.

Paul Gerhardt
Pforzheim

Verein für Pflege und Betreuung Paul Gerhardt e.V.
Frankstraße 83 · 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 4904-0 · Telefax: 07231 4904-540
E-Mail: info@verein-pg.de · **www.seniorenzentrum-pg.de**

# Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.

*Das Formular für eine Patientenverfügung finden Sie ab Seite 43.*

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, dass sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten, unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung, selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9.2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

## Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung darf ein Arzt – abgesehen von Notfällen – Maßnahmen, wie zum Beispiel Operationen oder bestimmte Untersuchungen, nicht durchführen.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten bzw. Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen →

Geriatrische Rehabilitations-
klinik Mühlacker

**Geriatrische Rehabilitationsklinik Mühlacker**

Die landschaftlich schöne und ruhige Lage, sowie unser freundliches Haus mit hellen, wohnlichen Zimmern, vermitteln Ruhe und Geborgenheit.
Die Aufgabe der Geriatrie ist es, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit älterer Menschen zu erhalten oder zu reaktivieren.
Unser multiprofessionelles Team besteht aus hochqualifizierten Mitarbeitern.

**Unsere Leistungen**

_ Fachärztlich geriatrische Expertise
_ Physiotherapie
_ Ergotherapie
_ Pflegetherapie
_ Logopädie
_ Psychologie
_ Sozialbetreuung
_ Orthopädietechnik

Hermann-Hesse-Straße 34 · 75417 Mühlacker · Telefon 07041-15-1 oder 07041-15-50901

helfende
HELDEN
versorgt. daheim. leben.

Wir nehmen uns ZEIT für Sie.
Beratung, Betreuung und Pflege

**ambulanter Pflegedienst**
**Würmtalstraße 13, 75233 Tiefenbronn**
**Tel. 07234 - 80 60 340 | E-Mail: info@helfende-helden.de**

Patrick Fuss
Geschäftsführung

anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen. Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten.

Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

## Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen, der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben, hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient auch dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Festlegungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille auch leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird.

Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und Ihre Betreuungsperson oder Bevollmächtigten darüber informieren.

## Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die behandelnde Ärzteschaft und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notarzt – der häufig nicht Ihr behandelnder Arzt ist – verbleibt meist keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen.

Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen. Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

## Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von

jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie – als Bevollmächtigter – rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuungsperson mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

## Was Sie noch über die Patientenverfügung wissen sollten!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

## Wie sollte die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und die Betreuungsperson in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatemedizin“.
- Bemühen Sie sich, in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z. B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Die Bundesärztekammer rät, bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Er wird Ihnen helfen, Ihre Wünsche möglichst konkret zu formulieren. Ärztliche Beratung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden.
- Formulieren Sie positive Wünsche an die medizinische Behandlung und Pflege, so z. B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Maßnahmen oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Sollten Sie neben der Patientenverfügung auch eine Organspendeerklärung abgegeben haben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspendeerklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.

# Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung". Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992, die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung", wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Pflegebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Angehörige befürchten übergangen und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

## Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

### Das Betreuungsverfahren im Überblick

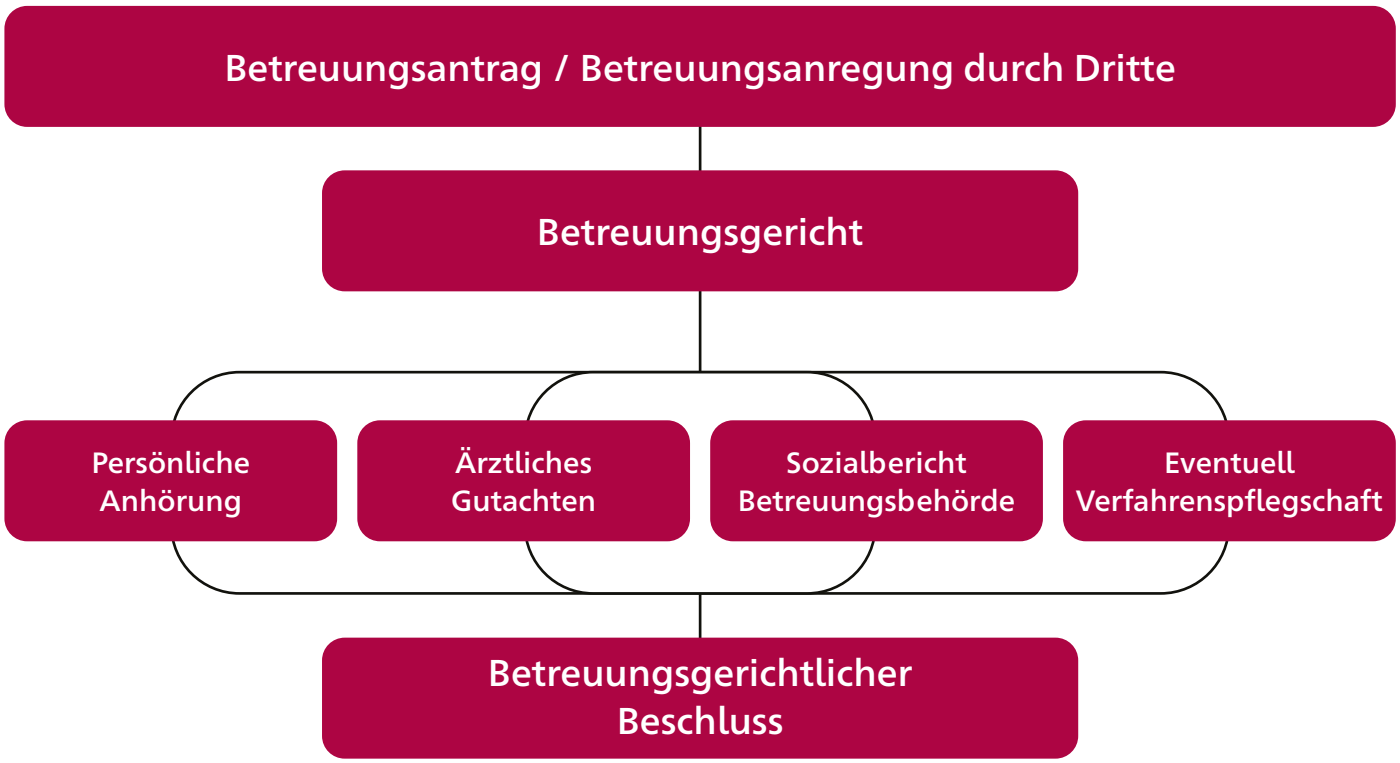

## Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie lediglich volljährig sein. Andere Personen (z. B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

## Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt bzw. angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden.

**Die typischen Aufgabenkreise sind:**

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

**Wir sind für Sie da!**

- Hausnotruf/Mobilruf
- Menüservice
- DRK-ServiceZeit mit hauswirtschaftlichen Diensten
- Mobile Soziale Dienste
- Seniorenbetreuung
- Betreutes Wohnen
- Wohnberatung & alternative Wohnformen
- Seniorenzentren in Mühlacker & Ötisheim
- Gesundheitsprogramme
- Gedächtnistraining
- Krankentransport
- Erste Hilfe Kurse
- Kleiderladen

Deutsches Rotes Kreuz

***Ihr Kontakt zu uns:***
**DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V.**
Kronprinzenstraße 22 · 75177 Pforzheim
Telefon 07231/373-0 · www.drk-pforzheim.de

# Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht und Betreuungsvereine

## Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 22) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl des Betroffenen Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde nimmt Beurkundungen von Vorsorgevollmachten vor.

**Stadt Pforzheim**
**Betreuungsbehörde**
Zehnthofstraße 10 – 12
75175 Pforzheim
Tel. 07231 39-2099 (Buchstaben A–E)
Tel. 07231 39-1526 (Buchstaben F–H)
Tel. 07231 39-2720 (Buchstaben I–O)
Tel. 07231 39-2187 (Buchstaben P–Z)
jsa@pforzheim.de
www.pforzheim.de

**Landratsamt Enzkreis**
**Gesundheitsamt/Betreuungsbehörde**
Bahnhofstraße 28
75172 Pforzheim
Tel. 07231 308-9340 (Buchstaben A–J)
Tel. 07231 308-9779 (Buchstaben K–N)
Tel. 07231 308-9791 (Buchstaben O–R, Sch)
Tel. 07231 308-9422 (Buchstaben S, St, T–Z)
gesundheitsamt@enzkreis.de
www.enzkreis.de

## Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

**Amtsgericht Pforzheim**
**Betreuungsgericht**
Lindenstraße 8, 75175 Pforzheim
Tel. 07231 309-0
poststelle@agpforzheim.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Birkenfeld
- Eisingen
- Engelsbrand
- Ispringen
- Kämpfelbach
- Keltern
- Kieselbronn
- Königsbach-Stein
- Neuenbürg
- Neuhausen
- Neulingen
- Niefern-Öschelbronn
- Ölbronn-Dürrn
- Pforzheim
- Remchingen
- Straubenhardt
- Tiefenbronn

**Amtsgericht Maulbronn**
**Betreuungsgericht**
Frankfurter Straße 52, 75433 Maulbronn
Tel. 07043 9578-260 oder 9578-260
poststelle@agmaulbronn.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Friolzheim
- Heimsheim
- Illingen
- Knittlingen
- Maulbronn
- Mönsheim
- Mühlacker
- Ötisheim
- Sternenfels
- Wiernsheim
- Wimsheim
- Wurmberg

## Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

**Betreuungsverein**
**des Caritasverbandes e. V. Pforzheim**
Westliche Karl Friedrich-Str. 180
75172 Pforzheim
Tel. 07231 128-705 (Herr Vogel)
Tel. 07231 128-715 (Herr Schubert)
www.caritas-pforzheim.de

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.


**Helfen mit Herz und Tat**

AWO Nordschwarzwald

**Unsere Angebote**
- Essen auf Rädern
- Pflegedienst
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Begleitservice
- Familienpflege

**AWO Soziale Dienste Nordschwarzwald gGmbH**
Erbprinzenstraße 19 · 75175 Pforzheim
Tel. 0 72 31/1 44 24-0 · Fax 0 72 31/1 44 24-14
info@awo-nordschwarzwald.de

www.awo-nordschwarzwald.de

Hand-in-Hand
gehen wir mit Ihnen durchs Leben.
Vertrauen Sie uns.

**Remchingen** ✆ 0 72 32 - 31 89 14
**Pforzheim** ✆ 0 72 31 - 1 55 91 76
**Keltern** ✆ 0 72 36 - 98 13 50

**www.pflege-handinhand.de**

# Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streitanfälligen Erbengemeinschaften.

An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen könnten Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

**Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?**

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig ist die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

## Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

**Das Ehegattentestament**
Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit einen notariellen Erbvertrag zu schließen. →

HORN + Kollegen
Rechtsanwälte

## Vorsorge für Sie ist Nachsorge für Ihre Liebsten

**Testament • Nachfolgeregelung**
**Vorsorgevollmacht • Patientenverfügung**

Mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Nachfolgeberatung werden wir mit Ihnen die für Sie richtige Nachfolgeregelung finden.
Die Gedanken, die Sie sich machen, setzen wir mit Ihnen so um, dass für Sie zu Ihren Lebzeiten eine Regelung gefunden wird, die Ihre Belange und die Ihrer Nachkommen berücksichtigt.

Franziska HORN
Rechtsanwältin
Compliance Officer (Univ.)
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Annika BRACHMANN
Rechtsanwältin
Erfolgreiche Teilnahme am Fachanwaltslehrgang für Erbrecht

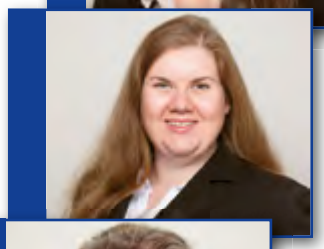

Norbert HORN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht

Kißlingweg 69 • 75417 Mühlacker
07041 986910-1
info@rechtsanwalt-horn.com
www.rechtsanwalt-horn.com

sparkasse-pforzheim-calw.de

Die Regelung Ihrer eigenen Vermögensnachfolge gehört zu den sensibelsten Entscheidungen, die Sie im Laufe Ihres Lebens treffen.

Wir unterstützen Sie bei der **Nachfolge- und Zukunftsplanung**, der **Testamentsvollstreckung/Nachlassabwicklung** sowie der Errichtung von **Privaten Stiftungen** und begleiten Sie mit besonderem Einfühlungsvermögen und Spezialistenwissen.

**Generationenmanagement der Sparkasse**
Telefon 07231 99-2777

Sparkasse Pforzheim Calw

Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit dieses wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

**Der Erbvertrag**
Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben.

Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.

## Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

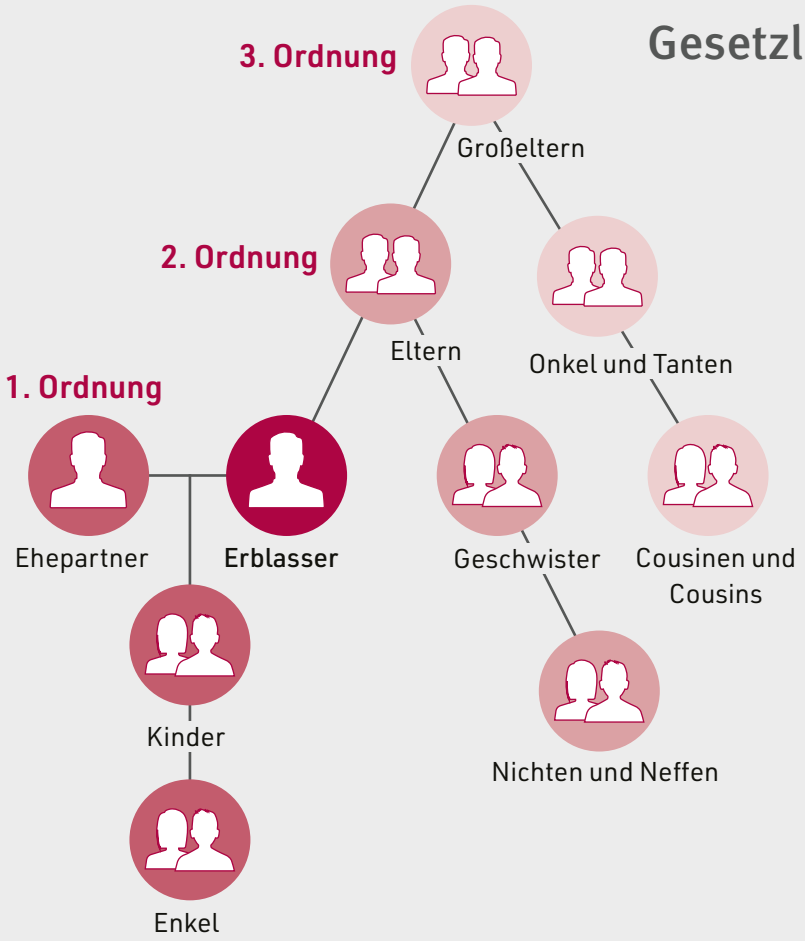


Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den hat der Gesetzgeber die Erbfolge festgelegt. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Die Verwandten 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.

## Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und dem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während es bei der Errichtung eines Testaments vollkommen ausreicht, wenn der Erblasser dies für sich allein tut, ist ein Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das der notariellen Beurkundung bedarf. Ein Testament wird stets allein durch den Erblasser verfasst und entspricht im vollen Umfang dessen persönlichen Wünschen.

Ob die Erben hiermit vollkommen einverstanden sind, zeigt sich aber erst nach dem Ableben des Erblassers, da zu diesem Zeitpunkt die Testamentseröffnung stattfindet. Im Gegensatz dazu werden die beteiligten Erben bei einem Erbvertrag bereits frühzeitig hinzugezogen und müssen die Regelungen mit ihrer Unterschrift akzeptieren. Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

### *Info*

### Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testamentes oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden.

Rechtssicherheit zahlt sich aus!

CODELO
IMMOBILIEN

Seit 25 Jahren...
Ihr Makler in der Region...

Kostenlos und unverbindlich ermitteln wir für Sie den aktuellen Marktwert Ihrer Immobilie...

Inhaber Michael Zeller

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen persönlichen Termin...

Telefon 07231-133 66 66

CODELO Immobilien e.K. Hachelallee 96 75179 Pforzheim
www.codelo.de info@codelo.de

*„An wen wendet man sich am besten bei Fragen zu seiner Immobilie?“*

**An einen Makler? Einen Anwalt? Eine Hausverwaltung?**

Vielleicht fragen Sie mich?
Ich bin Architekt (TH Aachen), Dipl.-Immobilienökonom (ADI Stuttgart) und Mitglied der Royal Institution of Chartered Surveyors Frankfurt/London.
Bei der größten Deutschen und der größten Schweizer Bank war ich für die Immobilien-Beratung vermögender Privatkunden zuständig. Ich verfüge über 30 Jahre Immobilien-Erfahrung, beste Referenzen und biete Ihnen maßgeschneiderte Lösungen in immobilienwirtschaftlichen Fragestellungen. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

**OPUS Immobilien e.K. – Dipl.-Ing. Architekt Achim Klein**
**Lindenstraße 22, 75449 Wurmberg**
**T: (0 70 44) 9 07 80-28**
**E: info@opus-immobilien.com**

# Notfallplanung: Die Zukunft regelt sich nicht von selbst!

**Morgen kann kommen.**

**Wir machen den Weg frei.**

Das Thema „Erben und Vererben" führt viel zu oft durch Missverständnisse und Unkenntnis zu Ärger und Streit - meist in Familien. Bei unserer kostenlosen Erstberatung besprechen wir mit Ihnen die Ausgangssituation und zeigen Ihnen auf, was wir für Sie tun können. Gern unterstützen wir Sie bei Ihren Überlegungen, Telefon 07231 184-5201.

Volksbank Pforzheim

# Erbschaftssteuer: Wer muss wie viel zahlen?

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

| Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer | In der Steuerklasse | | |
|---|---|---|---|
| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag | I | II | III |
| bis 75.000 Euro | 7% | 15% | 30% |
| bis 300.000 Euro | 11% | 20% | 30% |
| bis 600.000 Euro | 15% | 25% | 30% |
| bis 6.000.000 Euro | 19% | 30% | 30% |
| bis 13.000.000 Euro | 23% | 35% | 50% |
| bis 26.000.000 Euro | 27% | 40% | 50% |
| über 26.000.000 Euro | 30% | 43% | 50% |

*Freibeträge für Erben und Beschenkte:*

# Vorsorge für den Todesfall

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige meist überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

## Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular, wie hier in der Mappe auf Seite 53 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

*Das Formular für eine Bestattungsverfügung finden Sie ab Seite 53.*

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung notariell beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur notariellen Beglaubigung ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt.

Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie Ihre Angehörigen darüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn, etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 34). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einen Bestattungsunternehmen geschlossen.

### *Info*

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt in der Regel bei den nächsten Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

**Ruther Bestattungsinstitut**
*Wir schaffen Erinnerungen*
Sandra Viehmaier

*Vorsorge heißt den letzten Weg selbst zu bestimmen*

Es ist ein gutes Gefühl, alles geregelt zu haben.

Unser familiäres Bestattungsinstitut ist Ihnen ein vertrauensvoller Kontakt für Fragen, Hilfe und Unterstützung.

Wir helfen Ihnen gerne, ganz besondere Erinnerungen zu schaffen.

*Sie möchten selbst entschieden ...*

... was für eine Bestattungsart in Frage kommt
... Ihre Lieblingsblumen
... individuelle Dekoration
... unvergessener & würdevoller Abschied
... und, dass alles ordentlich geregelt ist nach Ihren Wünschen

Wir sind Ihr vertrauensvoller Kontakt bei Fragen:
www.bestattungen-ruther.de

Die ganze Woche:
Tag & Nacht für Sie erreichbar.

07231 – 97 70 36

Bülowstraße 46A, 75180 Pforzheim
info@bestattungen-ruther.de



# KREMA BONHOLZ

Das erste private Krematorium in Württemberg ist ein Familienbetrieb in Rutesheim bei Stuttgart. Wir haben unser Krematorium nach den neuesten und modernsten Gesichtspunkten geplant und erstellt. Die Architektur des Gebäudes ist bewusst schlicht gehalten. Die Ethik und Pietät bleiben bewahrt und sind unser oberstes Gebot.

Unsere Vorgaben sind, die Verstorbenen innerhalb zwei Werktagen einzuäschern, somit ist eine unmittelbare Rückführung der Urne gewährleistet und ermöglicht eine zeitnahe Urnenbeisetzung. Unsere geschulten und zuverlässigen Mitarbeiter gewährleisten den pietätvollen Ablauf der Einäscherung.

**Krema Bonholz GmbH & Co. KG**

Im Bonholz 11
71277 Rutesheim

Tel. 0 71 52/35 16 16
Fax 0 71 52/35 17 17

info@krema-bonholz.de
www.krema-bonholz.de

PFORZHEIMER
BESTATTUNGSHAUS

**Beerdigungsinstitut für alle Friedhöfe**

*vorsorgen · beraten*
*helfen · begleiten*

*Hachelallee 65*
*75179 Pforzheim*

*Tel. 07231-1 54 23 00*

www.pforzheimer-bestattungshaus.de

# Der Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten, neben einer individuellen Beratung, solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Der Bestatter sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgefedert werden.

**Absicherung der Kosten**
Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z. B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.

## Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt (der Samstag gilt nicht als Werktag) erfolgen. Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend genannten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:
- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:
- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:
- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:
- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Sterbeurkunde des verstorbenen Partners

Außerdem wird benötigt:
- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person

Bei einem Sterbefall
wenden Sie sich vertrauensvoll an das **erste**

**Bestattungsinstitut**
**R. GERSTNER**

**Pforzheim • Hohenzollernstraße 119**
**(beim Hauptfriedhof)**

Familie Gerstner steht Ihnen seit mehr als 100 Jahren bei Ihrem Trauerfall zur Seite

- ★ Erd-, Feuer-, See-, Wald-, Ballon- und Diamantbestattungen
- ★ Überführungen im In- und Ausland
- ★ Unterstützung bei Traueranzeigen und Blumenschmuck
- ★ Bestattungsvorsorge - Beratung
- ★ Sämtliche Erledigungen, Abmeldungen und Abrechnung mit Versicherungen

Tag und Nacht dienstbereit
☎ 07231-31 44 42

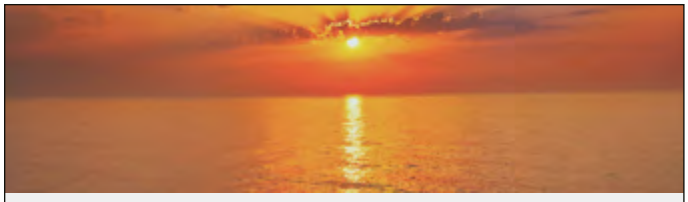

BESTATTUNG & TRAUERHILFE FERNSEL
Einfühlsame Begleitung - würdevoller Abschied

Alle Bestattungsarten
Erledigung aller Formalitäten
Auf Wunsch kostenlose Hausbesuche
Trauerredner und professionelle Trauerbegleitung
Bestattungsvorsorge

*Wir sind 24 Stunden für Sie erreichbar!*
✆ 0 72 31 / 5 66 84 86

Waldhornstraße 2A · 75181 Pforzheim
info@bestattung-trauerhilfe.de
www.bestattung-trauerhilfe.de

## *Dauergrabpflege*

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege regeln.

Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle. Diese kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes. Im Grabpflegevertrag können Sie selbst bestimmen, welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

**www.dauergrabpflege-baden.de**

MÜLLER
GRABMALE
RESTAURIERUNGEN

Als kompetenter Fachbetrieb bieten wir Ihnen ein umfangreiches Angebot an diversen Grabmalen. Unser qualifiziertes Team unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Wünsche.

- Grabmale nach eigenen und vorgegebenen Entwürfen.
- Zweitbeschriftungen und Reparaturen

Julius-Heydegger-Str. 8
75181 Pforzheim-Eutingen
Telefon: 0 72 31 / 5 37 16
Telefax: 0 72 31 / 5 87 43 82
mueller.grabmale@t-online.de

# Formularteil

Auf den Seiten 37 bis 61 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Ordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

**www.vorsorgemappe.online/formulare**

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).

# Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

**Ich**

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

**erteile hiermit Vollmacht an:**

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

Diese Vertrauensperson wird bevollmächtigt, mich in allen nachfolgend angekreuzten Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und diese auf Verlangen vorlegen kann.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Verfügungen in dieser Vollmacht soll die Wirksamkeit der anderen Verfügungen nicht berühren.

## 1. Gesundheitsfürsorge / Pflegebedürftigkeit

Eine Patientenverfügung liegt vor ☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-) stationären Pflege. Sie ist verpflichtet, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ☐ Ja ☐ Nein

# Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

## 1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie verpflichtet, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ☐ Ja ☐ Nein

- Insbesondere darf sie in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB) [1]. ☐ Ja ☐ Nein

- Insbesondere darf sie ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen [1]. ☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen bzw. privatärztlichen Abrechnungsstellen von deren Schweigepflicht entbinden. ☐ Ja ☐ Nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB ) entscheiden [2] . ☐ Ja ☐ Nein

## 2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen und meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag als auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

[1] Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

[2] In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

# Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

### 3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

### 4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. ☐ Ja ☐ Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen) ☐ Ja ☐ Nein
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:
- _____
- _____

**Hinweise:**

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

# Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

## 5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr, einschließlich aller elektronischen Medien entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

## 6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

## 7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmachten erteilen. ☐ Ja ☐ Nein

## 8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung") erforderlich sein sollte, bitte ich, die in dieser Vollmacht benannte Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ☐ Ja ☐ Nein

## 9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ☐ Ja ☐ Nein

## 10. Weitere Regelungen

_____

_____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Vollmachtnehmer

## 11. Bestätigung

Ich, _____
Vor- und Nachname, Anschrift der bezeugenden Person (z.B. Arzt des Vertrauens, Notar)

_____

bestätige, dass Herr/Frau _____
diese Verfügung heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und ich keinen Zweifel daran habe, dass er/sie selbstbestimmt mit eigenem Willen die vorstehenden Entscheidungen getroffen hat.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift bezeugende Person

## Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

**Ich**

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

oder, falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

## Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden:

| | |
|---|---|
| Vor- und Nachname | Geboren am |
| Straße und Hausnummer | Telefon |
| PLZ / Ort | Mobiltelefon |

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die betreuende Person habe ich die folgenden Wünsche:

Ort, Datum

Unterschrift

# Patientenverfügung | Seite 1 von 8

**Ich**

| | |
|---|---|
| Vor- und Nachname | Geboren am |
| Straße und Hausnummer | Telefon |
| PLZ / Ort | Mobiltelefon |
| E-Mail | Telefax |

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

## 1. Situationen, für die diese Verfügung gelten soll

- Wenn ich mich nach ärztlicher Erkenntnis, aller Wahrscheinlichkeit nach, unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn ich in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei einer Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ☐ Ja ☐ Nein

**Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:**

# Patientenverfügung | Seite 2 von 8

**Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher oder pflegerischer Maßnahmen**

## 2. Lebenserhaltende Maßnahmen

**In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich, dass...**

☐ alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

oder

☐ alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

### 2.1 Schmerz- und Symptombehandlung

**In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung**

☐ aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

☐ wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein

### 2.2 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

**In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich,**

☐ dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

☐ dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

☐ die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Ernährung, unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung, z.B. über Sonde durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder die Vene (außer zur Beschwerdelinderung).

☐ die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Flüssigkeitszufuhr (außer zur Beschwerdelinderung).

# Patientenverfügung | Seite 3 von 8

## 2.3 Wiederbelebung

**A** | In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ Versuche der Wiederbelebung.

☐ die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

oder

☐ dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht gerufen wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen verständigt wird.

**B** | Nicht nur in den unter 1. beschrieben Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

☐ lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

☐ lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

## 2.4 Künstliche Beatmung

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

## 2.5 Antibiotika

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

☐ keine Antibiotika.

# Patientenverfügung | Seite 4 von 8

## 2.6 Dialyse

**In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...**

☐ eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ keine Dialyse, beziehungsweise, dass eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

## 2.7 Blut / Blutbestandteile

**In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...**

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

☐ keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

## 2.8 Ort der Behandlung, Beistand

**Ich möchte**

☐ zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

☐ wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

☐ wenn möglich in einem Hospiz sterben.

**Ich möchte**

Beistand durch folgende Personen:

_____

_____

_____

Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

_____

_____

☐ hospizlichen Beistand.

# Patientenverfügung | Seite 5 von 8

## 2.9 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

_____

_____

_____

_____

## 2.10 Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

☐ Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

**Bevollmächtigte Person:**

| | |
|---|---|
| Vor- und Nachname | Geboren am |
| Straße und Hausnummer | Telefon |
| PLZ / Ort | Mobiltelefon |
| E-Mail | Telefax |

☐ Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuungsperson erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der gewünschten Betreuungsperson besprochen.

**Gewünschte Betreuungsperson:**

| | |
|---|---|
| Vor- und Nachname | Geboren am |
| Straße und Hausnummer | Telefon |
| PLZ / Ort | Mobiltelefon |
| E-Mail | Telefax |

## Patientenverfügung | Seite 6 von 8

### 2.11 Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung.

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von dem behandelnden ärztlichen Fachpersonal und dem Behandlungsteam befolgt werden. Meine Vertretung – z.B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Sollte das ärztliche Fachpersonal oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und / oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertretung (z. B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson) erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche / pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

☐ meiner bevollmächtigten Person ☐ meiner Betreuungsperson

☐ der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt

☐ anderer Person: _____

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber das behandelnde ärztliche Fachpersonal, das Behandlungsteam, meine bevollmächtigte Person / Betreuungsperson aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

☐ meiner bevollmächtigten Person ☐ meiner Betreuungsperson

☐ der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt

☐ anderer Person: _____

_____

_____

# Patientenverfügung | Seite 7 von 8

## 2.12 Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung

**Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigefügt:**

☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen

☐ Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

_____

_____

## 2.13 Organspende

☐ Ich habe einen Organspendeausweis.

☐ Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationen zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

☐ geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

☐ gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

☐ Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

## 2.14 Information und Beratung

☐ Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei:

_____

☐ Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung beraten lassen durch:

_____

## 2.15 Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____

wurde von mir am:_____ bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

_____

Datum, Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

# Patientenverfügung | Seite 8 von 8

### 3.1 COVID-19

Für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich eine Ergänzung zu dieser Patientenverfügung verfasst. ☐ Ja ☐ Nein

### 3.2 Schlussformel

☐ Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

### 3.3 Schlussbemerkungen

☐ Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

### 3.4 Aktualisierung

☐ Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

☐ Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von _____ ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bestätige.

Um meinen in dieser Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend

☐ in vollem Umfang.

☐ mit folgenden Änderungen: _____

_____

_____

_____

Ort, Datum Unterschrift

### 3.5 Bestätigung, Aktualisierung

Diese Patientenverfügung habe ich aktualisiert am:

_____

Ort, Datum Unterschrift

_____

Ort, Datum Unterschrift

_____

Ort, Datum Unterschrift

## Ergänzung zu meiner Patientenverfügung | Seite 1 von 2

Meine Willenserklärung für den Fall, dass ich an COVID-19 erkranke:

| | |
|---|---|
| Vor- und Nachname | Geboren am |
| Straße und Hausnummer | Telefon |
| PLZ / Ort | Mobiltelefon |

Neben dieser Corona-Patientenverfügung habe ich bereits eine allgemein gültige Patientenverfügung verfasst. ☐ Ja ☐ Nein

Mir ist wichtig, dass für den Fall einer Coronainfektion diese hier gemachten Behandlungswünsche Vorrang vor den Festlegungen in meiner allgemeinen Patientenverfügung haben. ☐ Ja ☐ Nein

Im Folgenden fasse ich meine persönlichen Vorstellungen zu einer Erkrankung an dieser schweren Infektion zusammen. Damit soll das ärztliche Behandlungsteam Orientierung für medizinische Entscheidungen bekommen. Hiermit stelle ich dar, was mir für den Fall einer Erkrankung an COVID-19 wichtig ist:

Solange ich selbst entscheidungsfähig bin und mich äußern kann, gilt alleine mein aktueller Wille. Auf Basis dieser Vorstellungen habe ich diese Patientenverfügung für den Fall verfasst, dass ein Arzt bzw. eine Ärztin mich im Rahmen einer Coronainfektion als nicht einwilligungsfähig beurteilt, ich also „Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) einer ärztlichen Maßnahme nicht erfassen kann" (BGH, Urteil vom 28. November 1957 – 4 StR 525/57).

Für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Infektion und unter Berücksichtigung meiner Begleiterkrankungen und Lebensumstände habe ich nachfolgende Festlegungen getroffen (siehe Seite 2 dieser Verfügung).

## Ergänzung zu meiner Patientenverfügung | Seite 2 von 2

Festlegung bei behandlungspflichtiger Coronainfektion (COVID-19) und unter Berücksichtigung meiner Begleiterkrankungen und Lebensumstände.

☐ **Ich wünsche und bestimme, dass alle lindernden, medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen (Maximaltherapie) vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten.** Mir ist bewusst, dass die gewünschte Maximaltherapie definierte Maßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Gabe von Blut(-bestandteilen); künstliche Blutwäsche (Dialyse, Hämofiltration oder vergleichbare Verfahren); Gabe von Antibiotika und ggf. noch weitere intensivmedizinische Maßnahmen beinhaltet.

oder

☐ **Ich wünsche und bestimme, dass ich bei einer Coronainfektion im Krankenhaus, aber nicht auf der Intensivstation behandelt werde.** Ich verzichte also bewusst auf die Intensivtherapie (Maximaltherapie) mit Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; künstliche Blutwäsche (Dialyse, Hämofiltration oder vergleichbare Verfahren) und ggf. noch weitere intensivmedizinischen Maßnahmen, möchte aber stationär im Krankenhaus auf einer Normalstation mit Infusionen, Antibiotika etc. behandelt werden.

oder

☐ **Ich wünsche und bestimme, dass ich bei einer Coronainfektion zu Hause bzw. an meinem aktuellen Aufenthaltsort behandelt werde.** Dies beinhaltet die eventuell zusätzlich nötige antibiotische Behandlung und die Sauerstoffgabe vor Ort, jedoch den Verzicht auf eine Krankenhauseinweisung, Reanimation und Intensivtherapie (gleich welcher Art).

oder

☐ **Ich wünsche und bestimme ausschließlich lindernde Maßnahmen (Palliativversorgung).** Gemäß den Grundsätzen zur Sterbebegleitung der Bundesärztekammer wünsche ich fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie Körperpflege und Linderung von belastenden Symptomen wie z.B. Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Angst und Unruhe.

### Weitere Festlegungen

☐ Ich bestimme, dass Betreuer, Bevollmächtigte und Mitarbeitende des Krankenhauses (auch Ärzte) nicht berechtigt sind, aufgrund einer „mutmaßlichen Änderung meines Willens" von den Bestimmungen dieser Verfügung abzuweichen.

☐ Zur Durchsetzung der in dieser Verfügung getroffenen Festlegungen bevollmächtige ich:

_____

Vor- und Nachname der bevollmächtigten Person

Mein in dieser Verfügung geäußerter Wille zu medizinischen Maßnahmen soll von den ärztlichen und pflegerischen Behandlungsteams befolgt werden. Meine bevollmächtigte Person oder meine Betreuungsperson soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird. Sollten Ärzte oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Verfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner bevollmächtigten Person oder meiner Betreuungsperson erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

_____

Ort, Datum  Unterschrift

# Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

**Von:**

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

## 1. Bestattungsart

☐ Ich wünsche eine Erdbestattung

☐ Im Reihengrab ☐ Im Wahlgrab ☐ Im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung

☐ Im (Erd-) Urnengrab ☐ Im anonymen Urnengrab ☐ In einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung

☐ Andere Bestattungsart: _____

## 2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____
Ort/Friedhof

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

_____
Ort / Friedhof / Grabnummer

## 3. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

☐ keine Trauerfeier ☐ eine Trauerfeier am Grab

☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung)

# Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

### 4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis

☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten

☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier

☐ Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten ☐ Ja ☐ Nein

### 5. Religiöser Beistand und Trauerrede

☐ Ich wünsche keinen religiösen Beistand

☐ Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

_____

☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

### 6. Musik

☐ Ich wünsche keine Musik

☐ Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

_____

_____

☐ Ich wünsche Livemusik von: _____

### 7. Blumenschmuck

☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg

☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

_____

# Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

## 8. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige ☐ Ja ☐ Nein Ich wünsche Trauerkarten ☐ Ja ☐ Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

_____

Text für die Trauerkarten: _____

_____

## 9. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

☐ Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

_____

_____

## 10. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

_____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

## 11. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

# Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

## 12. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

| | |
|---|---|
| Vor- und Nachname | Telefon |
| Straße und Hausnummer | Mobiltelefon |
| PLZ / Ort | E-Mail |

## 13. Sonstiges

☐ Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

_____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

_____

_____

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußeren Druck gemacht habe. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte. Von allen Beteiligten erwarte ich, dass dieser Verfügung in jedem Fall Folge geleistet wird. Sollte eine Bestimmung nicht möglich oder eine Situation nicht hinreichend beschrieben sein, so soll der aus meinen Dokumenten hervorgehende, mutmaßliche Wille umgesetzt werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Zeuge (Vor- und Nachname): _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Notarieller Beglaubigungsvermerk

## Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

| **Bestattung:** | **Notizen** |
|---|---|
| ☐ Todesbescheinigung vom Arzt/Krankenhaus | |
| ☐ Bestattungsunternehmen beauftragen | |
| ☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen) | |
| ☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen | |
| **Institutionen und Behörden:** | |
| ☐ Arbeitgeber informieren | |
| ☐ Rentenversicherung informieren | |
| ☐ Krankenkasse informieren | |
| ☐ Testament eröffnen lassen, Erbschein beantragen | |
| ☐ Finanzamt informieren | |
| **Versicherungen:** | |
| ☐ Lebens-/Sterbegeldversicherung informieren | |
| ☐ Versicherungsverträge kündigen | |
| **Finanzangelegenheiten:** | |
| ☐ Geldinstitut(e) informieren | |
| ☐ ggf. Daueraufträge kündigen oder aussetzen | |
| **Mitgliedschaften:** | |
| ☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen | |
| ☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen | |
| **Wohnung:** | |
| ☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben | |
| ☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben | |
| ☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben | |
| ☐ Mobilfunkvertrag kündigen | |
| ☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben | |
| ☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln) | |
| ☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung | |

**Sonstiges:**

## Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Staatsangehörigkeit

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Telefax

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Behindertenausweis: ☐ Ja ☐ Nein Organspendeausweis: ☐ Ja ☐ Nein

Hausärztliche Praxis:

Name

Telefon

Sozialstation / Pflegedienst

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Bevollmächtigte(r)

Name

Telefon

## Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

Telefon

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

PLZ

Ort

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

## Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

Telefon

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

PLZ

Ort

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

---

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

## Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname | Telefon

## Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer | Kennzeichen | Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- ☐ Krankenversicherung
- ☐ Lebensversicherung
- ☐ Privathaftpflicht
- ☐ Pflege-Zusatzversicherung
- ☐ Unfallversicherung
- ☐ Hausratversicherung
- ☐ Kfz-Versicherung
- ☐ Sterbegeldversicherung
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

## Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

## Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname | Telefon

Straße und Hausnummer | Mobiltelefon

PLZ | Ort

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname | Telefon

## Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat | Telefon

Straße und Hausnummer | E-Mail

PLZ | Ort

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname | Telefon

Straße und Hausnummer | Mobiltelefon

PLZ | Ort

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

---

## Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt ☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

---

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut | Telefon

Straße und Hausnummer | E-Mail

PLZ | Ort

Schauinsland

Haus Osterfeld
PFORZHEIM

## IHR REGIONALER PFLEGEANBIETER – SCHAUINSLAND UND DAS HAUS OSTERFELD

**Wir bieten Ihnen**

- Stationäre Pflege • Kurzzeitpflege
- Tagespflege • Essen auf Rädern
- Ambulante Pflege
- Wohnen mit Service • Betreutes Wohnen

Wir sind geimpft & testen täglich!

**Haus Schauinsland Tiefenbronn**
Maria-Magdalena-Str. 6
75233 Tiefenbronn

**Haus Schauinsland Eisingen**
Kelterstr. 17
75239 Eisingen

**Haus Schauinsland Dillweißenstein**
Julius-Specht-Str. 5
75173 Pforzheim

**Haus Schauinsland Würm**
Gaisbergstr. 14
75181 Pforzheim

**Haus Schauinsland Eutingen**
Luginsland 35
75181 Pforzheim

**Haus Osterfeld Pforzheim**
Grenzstr. 12
75172 Pforzheim

**www.bestens-umsorgt.de**

# Kaiserlich wohnen

ruhig, stilvoll, barrierefrei – mit grandiosem Blick über Pforzheim

Karoline Krohmer führt Sie gern durch dieses Juwel aus der Belle Epoque. Vereinbaren Sie mit ihr einen Termin: 07231 -9462-10
k.krohmer@arlinger.de

Das geschichtsträchtige „Kayser-Haus" in der Südstadt gilt als einer der schönsten Altbauten Pforzheims.

Er wurde 2018 liebevoll und denkmalgerecht restauriert. Fantastische Mietwohnungen entstanden. Zauberhafter Jugendstil mischt sich mit modernem Wohnkomfort.

Arlinger
Baugenossenschaft
www.arlinger.de

# Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der KreisSeniorenRat Pforzheim - Enzkreis e.V. und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit Ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.


**AWO Soziale Dienste Nordschwarzwald gGmbH**
Siehe Seite 25

**Baugenossenschaft Arlinger eG**
Siehe Seite 62

**Bestattungen & Trauerhilfe Fernsel**
Siehe Seite 35

**Bestattungsinstitut R. Gerstner GmbH**
Siehe Seite 35

**Bestattungsinstitut Ruther**
Siehe Seite 33

**Caritasverband e.V. Pforzheim**
Siehe Umschlagseite 6 (Rückseite)

**Christliches Hospiz Pforzheim/Enzkreis gGmbH**
Siehe Seite 11

**CODELO Immobilien e.K.**
Siehe Seite 29

**DRK Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V.**
Siehe Seite 23

**Diakoniestation Bad Wildbad Engelsbrand, Neuenbürg**
Siehe Seite 15

**Diakoniestation Pforzheim gGmbH**
Siehe Seite 23

**Enzkreis-Kliniken gGmbH**
Siehe Seite 19

**Hand-in-Hand GmbH | Ambulanter Pflegedienst**
Siehe Seite 25

**Helfende Helden | Ambulanter Pflegedienst**
Siehe Seite 19

**Heugel Immobilien**
Siehe Seite 9

**HORN & Kollegen Rechtsanwälte**
Siehe Seite 27

**Korian Service Center Schauinsland**
Siehe Seite 62

**Krema Bonholz GmbH & Co. KG**
Siehe Seite 33

**Müller Grabmale**
Siehe Seite 35

**Ohana Pflegedienst | Inh. Tina Hildwein**
Siehe Seite 15

**OPUS Immobilien e.K.**
Siehe Seite 29

**Palliativ Netz Pforzheim und Enzkreis gGmbH**
Siehe Umschlagseite 2

**Pflegedienst Maria Tusa**
Siehe Seite 15

**Pforzheimer Bestattungshaus GmbH**
Siehe Seite 33

**Sozialwerk Bethesda e.V.**
Siehe Seite 4

**Sparkasse Pforzheim Calw**
Siehe Seite 27

**SR Senioren-Residenz GmbH**
Siehe Seite 17

**Verein für Pflege und Betreuung Paul Gerhardt e.V. Pforzheim**
Siehe Seite 17

**Volksbank Pforzheim eG**
Siehe Seite 30

**VR Bank Enz plus eG**
Siehe Seite 7

# Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst Notarzt..... 112
Polizei ..... 110
Ärztlicher Notdienst ..... 116117
Zahnärztlicher Notdienst.....01803 22255565
Gift-Notruf .....0761 19240
Telefonseelsorge ..... 0800 1110111
und ..... 0800 1110222
Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten)... 116116

## Persönliche Rufnummern

Hausarztpraxis.....
Zahnarztpraxis.....
Krankenkasse.....
Pflegedienst .....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

### Organspendeausweis
(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

☐ Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:

☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

### Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Tel. Mobil

Name, Vorname

Tel. Mobil

Hausarzt

Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Wo?

### Notfallausweis

Raum für Lichtbild

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

# Ja oder Nein zur Organspende – Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden?

Bereits ab dem 14. Lebensjahr können Sie einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

**Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen**
Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

**www.organspende-info.de**

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

## Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname ..... Geburtsdatum .....

Straße ..... PLZ, Wohnort .....

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Organspende schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

**Erklärung zur Organ- und Gewebespende**

Für den Fall, dass **nach meinem Tod** eine **Spende von Organen/Geweben zur Transplantation** in Frage kommt, erkläre ich:

- ◯ **JA,** ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe: .....
- oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe: .....
- oder ◯ **NEIN,** ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder ◯ Über JA oder NEIN **soll** dann **folgende Person entscheiden:**

Name, Vorname ..... Telefon .....

Straße ..... PLZ, Wohnort .....

Platz für **Anmerkungen/Besondere Hinweise**

DATUM ..... UNTERSCHRIFT .....

### Erkrankungen / Vorerkankungen

**Herzinfarkt** ☐ Ja ☐ Nein
**Bypass-Operation/-en** ☐ Ja ☐ Nein
**Herzrhythmusstörungen** ☐ Ja ☐ Nein
Welche? _____
**Herzschrittmacher/Defibrillator** ☐ Ja ☐ Nein
**Bluthochdruck** ☐ Ja ☐ Nein
**Asthma/chronische Bronchitis** ☐ Ja ☐ Nein
**Diabetes** (Zuckerkrankheit) ☐ Ja ☐ Nein
**Nierenerkrankungen** ☐ Ja ☐ Nein
Dialyse seit: _____
**Hämophilie** (Bluterkrankheit) ☐ Ja ☐ Nein
Welche? _____
**Allergien** ☐ Ja ☐ Nein
Welche? _____
**Epilepsie** (Fallsucht) ☐ Ja ☐ Nein
**Glaukom** (grüner Star) ☐ Ja ☐ Nein
**Sonstige:**
_____
_____

### Tetanus-Schutzimpfungen

| Datum | Präparat + Ch.-B. |
|---|---|
| | |
| | |

### Regelmäßige Medikamenteneinnahme

| Datum (seit) | Präparat | Dosis |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

### Blutgruppe und Rhesus-Faktor
(wird beides im Notfall neu bestimmt)

_____

Bemerkungen / Sonstiges:
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes

# für Pforzheim und den Enzkreis

Caritas Pforzheim

- Wir sind für Sie da, wenn Sie Unterstützung und Hilfe benötigen
- Wir suchen mit Ihnen gemeinsam nach Lösungen
- Wir setzen uns für Sie ein, unabhängig von Herkunft und Religion

**Telefon (07231) 128-0**
**www.caritas-pforzheim.de**

**Walter-Geiger-Haus**
eine Alternative zum Pflegeheim
Westliche 180
75172 Pforzheim
Telefon 07231/128-777

**Pflegeheim „Albert-Stehlin-Haus"**
Wolfsbergallee 71
75177 Pforzheim
Telefon 07231/128-444

**Erich Bähner Haus**
Leben im Arlinger
Hochkopfstraße 32
75179 Pforzheim
Telefon 07231/128-530

**Martinsbau – Haus für Senioren**
Jörg-Ratgeb-Straße 15a
75173 Pforzheim
Telefon 07231/128-101

**Beratungsstelle für Hilfen im Alter**
Blumenhof 6
75175 Pforzheim
Telefon 07231/128-0

**Fachberatung „Demenz"**
Blumenhof 6
75175 Pforzheim
Telefon 07231/128-0

**St. Josef – Landhaus für Senioren**
Liebenzeller Straße 28
75242 Neuhausen-Steinegg
Telefon 07234/9451-0

- Pflegeheim
- Tagespflege
- Seniorengerechte Wohnungen
- Ambulanter Pflegedienst
  Telefon 07234/9451-481

**Sozialstation**
für die ambulante Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Intensivpflege
Osterfeldstraße 47
75172 Pforzheim
Telefon 07231/128-711

**Tagespflege**
im Walter-Geiger-Haus
(auch für demenziell Erkrankte)
Westliche 180 · 75172 Pforzheim
Telefon 07231/128-731

**Begegnungsstätte St. Martin**
für die ältere Generation
Jörg-Ratgeb-Straße 15a
75173 Pforzheim
Telefon 07231/128-570

Caritas Pforzheim
Da für die Menschen.

**Caritasverband e.V. Pforzheim**
**Caritasheim Pforzheim e.V.**
Blumenhof 6 · 75175 Pforzheim
Telefon (07231) 128-0
www.caritas-pforzheim.de

www.agentur-communicate.de